
**Entschädigungsverordnung für die Behörden
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 10. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich.....	Seite	3
Art. 2	Sprachform.....	Seite	3

B. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 3	Pauschalentschädigungen	Seite	4
Art. 4	Stellvertretungen.....	Seite	4
Art. 5	Zusatzentschädigungen	Seite	4
Art. 6	Anpassen von Entschädigungen	Seite	4
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	Seite	5
Art. 8	Spesenrückerstattung.....	Seite	5
Art. 9	Übrige Entschädigungen	Seite	5
Art. 10	Teuerungsausgleich.....	Seite	6

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11	Inkraftsetzung.....	Seite	7
Art. 12	Aufhebung früherer Erlasse	Seite	7
Art. 13	Übergangsregelung	Seite	7

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
---------------	------------------------

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

Art. 2	Sprachform
---------------	-------------------

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3	Pauschalentschädigungen
---------------	--------------------------------

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Präsident CHF 13'000.-
Mitglied..... CHF 10'000.-

2. Sozialbehörde

Präsident in Gemeinderats-Entschädigung enthalten
Mitglied..... CHF 2'500.-

3. Rechnungsprüfungskommission

Präsident CHF 1'600.-
Aktuar CHF 1'600.-
Mitglied..... CHF 1'100.-

4. Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

² Als amtliche Verrichtungen gemäss Absatz 1 gelten das Aktenstudium, die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, Besprechungen mit dem Personal und Repräsentationstermine.

Art. 4	Stellvertretungen
---------------	--------------------------

¹ Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 5	Zusatzentschädigungen
---------------	------------------------------

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 6 Anpassen von Entschädigungen

¹ Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind:

1. An Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 - 18:00 Uhr

Der Ansatz beträgt pro Stunde (ab 0,5 Std. wird aufgerundet)... CHF 80.-

Pro Tag gilt das Taggeld als Maximum CHF 540.-

2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr

Der Ansatz pro Sitzung beträgt CHF 80.-

3. Am Wochenende

Sitzungsgeld pro Sitzung CHF 80.-

Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden) CHF 150.-

Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden) CHF 300.-

² Für Sitzungen die am Tag beginnen und nach 18:00 Uhr enden, werden mit den Ansätzen am Tag bis 18:00 Uhr entschädigt. Die Zeit nach 18:00 Uhr wird nicht zusätzlich entschädigt.

³ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Art. 8 Spesenrückerstattung

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.

Art. 9 Übrige Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen des Friedensrichters, weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollzugsverordnung geregelt.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 10	Teuerungsausgleich
----------------	---------------------------

¹ Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 01. Januar 2010 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 7 und 9.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon.

Art. 12	Aufhebung früherer Erlasse
----------------	-----------------------------------

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wird die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 5. Dezember 2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 13	Übergangsregelung
----------------	--------------------------

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2006 - 2010 des Gemeindeammann und Betriebsbeamten gelten die Bestimmungen in Sachen Gemeindeammann und Betriebsbeamten der Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 5. Dezember 2002 mit den seitherigen Änderungen.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 41 vom 15. Februar 2010 die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon per 01. Januar 2010 in Kraft.

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

18. Dezember 2009 Gemeindeversammlungsbeschluss

19. Februar 2010 Zeitpunkt des Inkrafttretens